

Vereinssatzung

Heidelberger Turnverein 1846 e.V.

ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „Heidelberger Turnverein 1846 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Heidelberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Die Vereinsfarben sind schwarz-rot-grün, und im Vereinswappen wird der Heidelberger Löwe mit dem Kurznamen HTV und der Jahreszahl 1846 geführt.
- II. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch

1. Pflege und Förderung der Leibesübung
2. sportliche Freizeitgestaltung Erwachsener, Jugendlicher und Kinder
3. Pflege der Geselligkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes.

§ 3 Vermögen

- I. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- III. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Restvermögen an die Stadt Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
- IV. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann werden, wer die Vereinssatzung anerkennt und gut beleumundet ist.
- II. Mitglieder können natürliche Personen und als korporative Mitglieder rechtsfähige Personenvereinigungen oder Körperschaften sowie sonstige Personenvereinigungen sein.
- III. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die Rechte eines Mitgliedes.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- I. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei der Aufnahme von minderjährigen Mitgliedern soll der Vorstand vom gesetzlichen Vertreter eine schriftliche Einwilligungserklärung zum Beitritt und zur allgemeinen Ausübung des Stimmrechts einholen.
- II. Beim Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- III. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Der Antrag wird durch schriftlichen Bescheid an den Bewerber angenommen. Außerdem gilt er als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags eine schriftliche Ablehnung erteilt hat. Einer Angabe von Gründen bedarf es bei der Ablehnung nicht.
- IV. Ehrenmitglieder werden vom erweiterten Vorstand ernannt. Die Ernennung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Austrittserklärung muss bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
- III. Der Ausschluss durch den erweiterten Vorstand kann erfolgen,
 1. wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bis zum Schluss des Geschäftsjahres bezahlt hat,
 2. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, das Ansehen oder die Interessen des Vereins.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Beiträge

- I. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu erheben. Die Beiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Sie sind Bringschulden.
- II. Über die Beitragshöhe entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, Beitragsmahngebühren festzusetzen.
- III. In Ausnahmefällen kann Mitgliedern auf Antrag durch den Vorstand die Zahlung gestundet oder teilweise erlassen werden.
- IV. Beitragsrückstände werden nach Mahnung auf Kosten des Mitgliedes durch Postnachnahme oder erforderlichenfalls im Rechtswege eingezogen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. Den Mitgliedern stehen die Übungsstätten des Vereins im Rahmen der Betriebsordnung und/oder der gültigen Übungspläne zur Verfügung. Sie

sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins bzw. seiner Abteilungen teilzunehmen.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie besitzen nach Vollendung des 16. Lebensjahres das Stimm- und Wahlrecht.
3. Für korporative Mitglieder trifft der Vorstand Sondervereinbarungen.

§ 9 Versicherungsschutz

Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Baden versichert. Versicherungsschutz gegen Diebstähle und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen und anderen Gegenständen in den Umkleieräumen und/oder auf den Übungsstätten besteht nicht.

VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassierer
 4. dem Schriftführer
 5. dem Sportwart
- II. Der 1. Vorsitzende hat Alleinvertretungsrecht. Von den weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten je zwei den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis ist ein nachfolgendes Vorstandsmitglied zur Vertretung erst dann berechtigt, wenn ein gemäß Abs. I. vorangehendes Vorstandsmitglied verhindert ist oder der Vertretung zustimmt.

- III. Der Umfang der Vertretungsmacht wird nach außen dahingehend eingeschränkt, dass der Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als DM 1.000,-- sowie von Dienstverträgen schriftlich zu erfolgen hat und vom 1. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschriften des 1. Vorsitzenden und des Kassierers und/oder des Schriftführers.

§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- I. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung (§ 15 Abs. IV.) zugewiesen sind. Er soll in den Fällen des § 14 Abs. II die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einholen.

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
2. die Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
4. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben weisungsgebundene Hilfspersonen heranzuziehen.

- II. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:

1. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
2. Der 2. Vorsitzende nimmt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden dessen Aufgaben wahr.
3. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Einnahme der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Er nimmt bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden dessen Aufgaben wahr.
4. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen sowie den Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Im Falle der Abwesenheit des Schrift-

führers ist von den anderen Vorstandsmitgliedern ein Schriftführer zu bestimmen.

5. Der Sportwart ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Spiel- und Sportbetriebes verantwortlich.
- III. Der Vorstand tritt zusammen, wenn dies erforderlich ist oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden ist. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
- IV. In einer Geschäftsordnung können die Beschlussfassung sowie die Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder näher geregelt werden. Für den Erlass der Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig.

§ 13 Amtsdauer

- I. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er scheidet - vorbehaltlich der Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Wiederwahl ist zulässig.
- II. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt und verpflichtet, für die restliche Amtsdauer ein Vereinsmitglied als Nachfolger zu wählen.

§ 14 Erweiterter Vorstand

- I. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 11 Abs. 1) und den Abteilungsleitern der Abteilungen Turnen, Rugby, Basketball, Jedermann, Hockey, Volleyball, Badminton, Tennis, Wassersport, Ski, Football sowie dem Pressewart, dem Jugendwart und dem Vergnügungswart. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Abteilungsleiter weiterer Abteilungen in den erweiterten Vorstand zugelassen und aus ihm ausgeschlossen werden.
Ist ein Abteilungsleiter einer im erweiterten Vorstand vertretenen Abteilung Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 11, so wählt die Abteilung ein weiteres Mitglied für den erweiterten Vorstand.
- II. Die Zustimmung des erweiterten Vorstandes soll vom Vorstand in besonders wichtigen Fragen eingeholt werden. Hierzu gehören insbesondere der Abschluss und die Kündigung von Dienstverträgen, die

Vermietung oder Verpachtung des Clubhauses sowie Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als DM 5.000,--.

Der erweiterte Vorstand ist ferner für die in der Satzung in § 6 Abs. III. und § 17 Abs. V. bestimmten sowie für etwaige ihm von der Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben zuständig.

- III. Für die Einberufung und Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes gilt § 12 Abs. III. entsprechend. Die Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstandes ist jedoch nur dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 15 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied mit der Durchführung der Einberufung beauftragen.
- II. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen oder in der Heidelberger Tagespresse - RNZ und Heidelberger Tageblatt - einzuladen.
- III. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Im letzteren Fall sollen die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen binnen vier Wochen eingeladen werden.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
1. Anhörung der Jahresberichte der Abteilungen,
 2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
 3. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 4. Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
 5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung,
 6. Wahl der Rechnungsprüfer,

7. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften und Erbbaurechten sowie die Aufnahme von Darlehen,
 8. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
 9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eine Fusion oder freiwillige Auflösung des Vereins,
 10. Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
- V. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- VI. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel. Sie können durch Handzeichen erfolgen, wenn dies beschlossen wird. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen erfolgt bei Stimmgleichheit eine Stichwahl. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- VII. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der Kassierer; bei Verhinderung aller ist durch die Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen.
- VIII. Die Anträge der Mitglieder für die Tagesordnung müssen dem Vorstand zu Händen des 1. Vorsitzenden mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung vorliegen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn zwei Drittel der anwenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.
- IX. Den Antrag auf Entlastung der Organe stellen die Rechnungsprüfer oder ein Vorstandsmitglied.
- X. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sollen den Mitgliedern in den Vereinsmitteilungen zur Kenntnis gebracht werden.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 16 Rechnungsprüfer

- I. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand bzw. dem erweiterten Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen sie dem Vorstand hierüber berichten.
- II. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17 Abteilungen

- I. Die Ausübung der vom Verein betriebenen Sportarten erfolgt in den Abteilungen. Diese haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie leiten nach den Richtlinien des Vorstandes ihren Übungsbetrieb selbstständig.
- II. Die Mitglieder der Abteilungen wählen spätestens alle zwei Jahre den Abteilungsleiter und seine Mitarbeiter. Sie sollen einen Jugendleiter haben.
- III. Die Abteilungen dürfen für ihre besonderen Zwecke Beiträge erheben. Sie sollen unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer sportlichen Betätigung und ihres finanziellen Bedarfs im Interesse des Vereins durch Mittel des Vereins unterstützt werden.
- IV. Das in den Abteilungen vorhandene Vermögen bleibt alleiniges Eigentum des Vereins, unabhängig davon, ob es durch den Verein oder durch die Abteilungen erworben wurde oder den Abteilungen durch Schenkung zufiel.
- V. Bei Neugründung oder Aufnahme von Abteilungen sind verwandte Fachgebiete zusammenzufassen. Die Entscheidung über die Zulassung einer neuen Abteilung obliegt dem erweiterten Vorstand.

§ 18 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der vorherigen Ankündigung durch den Vorstand in der Einladung unter Angabe der zu ändernden Paragraphen. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 19 Fusion und Vereinsauflösung

- I. Die Fusion des Vereins mit einem anderen Verein oder die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Fusion oder die Auflösung stimmen müssen.
- II. Die Fusion und die Auflösung des Vereins bedürfen der vorherigen Ankündigung durch den Vorstand in der Einladung zur Mitgliederversammlung.
- III. Im Falle der Fusion hat § 3 Abs. III. der Satzung keine Gültigkeit. Der bisherige Vorstand erledigt die noch erforderlich werdenden Geschäfte. Bei der Vereinsauflösung ernennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 1. Februar 1974 angenommen. Damit tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

In die Satzung sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen nach Maßgabe der dem Registergericht jeweils eingereichten Protokolle über Satzungsänderungen aufgenommen; Stand: Mitgliederversammlung April 2010.

Hä